



gr. 2. Gz 8510

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Er erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis: monatlich mit Frangierlohn 1,20 M. Die Post bezogen vierteljährlich 3,60 M. ohne Postgebühren und gelegentliches Blatt im Oberlahnkreis.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Cramer, Weilburg. Druck und Verlag von H. Cramer. Großherzoglich-Luxemburgischer Postlieferant. Fernsprecher Nr. 55.

Anzeigenpreis: die enthaltene Seite 25 Pfg. Tabellarischer oder komplizierter Satz mit 25 Prozent Aufschlag. Reklamazeile (dreizehnte) 75 Pfg. Offertengebühr 50 Pfg.

72. (80) Jahrgang.

Weilburg, Freitag, den 2. Januar.

1. - 1920.

Bestellungen auf den „Weilburger Anzeiger“ für das 1. Quartal 1920 werden von allen Postanstalten, den Landbriefträgern und untersechszehnjährigen noch fortwährend entgegen-

An die Landesbibliothek, Wiesbaden.

Wünschgemäß senden wir Ihnen die fehlenden Nummern des „Weilburger Anzeigers“ mit Ausnahme der Nummern 131 und 164, die wir nicht mehr aufzutreiben konnten. Mit dem 31. Juli 1920 hat der Anzeiger sein Erscheinen bis auf weiteres eingestellt.

Freienfels, Gastwirtschaft Klein, für Freienfels, Efferdhäusen und Edelsberg. Philippstein, Gemeindehaus, für Philippstein, Altenkirchen, Bernbach und Laimbach. Weilburg, Rathausaal, für Weilburg, Lubach, Bräunel, Kirchhofen und Odersbach. Wahlen, Gemeindegemeinschaft, für Wahlen, Drommershausen,

Löhberg, Niedershausen,

Billhausen, Obershausen

ngerskirchen und Wilsels,

nicht Einl, für Woldern-

rshausen.

Nerenberg, Alendorf, Varrig-

er Gaudenbach und Gassel-

Schubach, Eschenau, Hed-

ertiefenbach.

altwirtschaft J. Bausch, für

n und Hofen.

und Gewichte werden neben

Schlag ihrer Nachscheidung ver-

Tagen und Stunden, in wel-

den einzelnen Gemeinden im

Sind, legt der Gemeindevor-

stand rechtzeitig mit. Zur Ver-

gen und Einordnungen bei der

festgesetzten Einlieferungs-

und inne zu halten. Nachzügler

Alle Landwirte, Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Genossenschaften, Konsumvereine, Fabrikbetriebe, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse und Waren nach Maß oder Gewicht ein- oder verkaufen, oder den Umfang von Bestellungen, wie z. B. den Arbeitslohn dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre entsprechenden Messgeräte in den angegebenen Nachscheidungsorten, zu der vom Gemeindevorstand demnachst festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungeeignete Gegenstände werden zurückgewiesen. Beschlagnahmen erfolgen nicht. Besonders mache ich auf die Verpflichtung der Landwirte aufmerksam, die zur Vorlegung ihrer Messgeräte anzuhalten sind. Nach dem Bestimmungstermin über die polizeilichen Revisionen der Messgeräte vom 28. Dezember 1912 (Sonderbeilage Nr. 7 des Regierungs-Amtsblattes für 1913) unterliegen die Landwirte der regelmäßigen polizeilichen Revision, wenn ein regelmäßiger Beginn jährlich wiederkehrender Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Messgeräten stattfindet. Die Nachscheidung nicht transportabler Messgeräte (z. B. Viehwagen) kann auf Antrag beim Gemeindevorstand gegen Erhebung von 2 Mark Zuschlag zu den Eingangsgebühren am Standort erfolgen. Die Einziehung der Eingangsgebühren und sonstigen Gebühren, die vor Rückgabe der Messgeräte zu entrichten sind, erfolgt während der Abhaltung des Nachscheidungstages durch die Gemeinde der Nachscheidungsstelle für den gesamten Nachscheidungsbereich. Wer seine Messgeräte an dem festgesetzten Tage nicht an der Nachscheidung vorlegt, oder seine Viehwagen nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann später den umständlichen Weg zum Eichamt dies machen, um dort seine Messgeräte vorzulegen, wodurch größere Kosten entstehen. Im Anschluß an jede Nachscheidung werden in denjenigen Gemeinden, die keinen oder unzureichenden Gebrauch von der Nachscheidung gemacht haben, durch die Gemeindevorstände Stichproben abgehalten, außerdem werden nach beendeter Nachscheidung in jedem Ort noch polizeiliche Revisionen vorgenommen. Gewerbetreibende usw., die von der Nachscheidung keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert und gegebenenfalls gemäß § 22 der Maß- und Gewichtordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden. Daneben ist auf Unbrauchbarmachung, Einziehung oder Vernichtung der vorrichtswidrigen Messgeräte zu erkennen. Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich, für die sofortige Aufstellung der Eichliste Sorge zu tragen. Es sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Die Formulare können bezogen werden: 1. H. C. Sommer in Diez, 2. Formularmagazin Rudolf Bestfeld & Co., Wiesbaden.

3. Waisenhausbuchdruckerei Cassel. 4. Karl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauersstr. 43/44.

Die nach den bei jedem Bürgermeisteramt vorhandenen Verzeichnissen der Gewerbetreibenden vollständig aufgestellten Eichlisten, in die auch sämtliche eichpflichtigen Landwirte aufzunehmen sind und nicht nur diejenigen, welche sich beim Bürgermeisteramt melden, müssen dem Bürgermeister der zugehörigen Nachscheidung vor Beginn der Nachscheidung überliefert werden. Der Bürgermeister wird den Beginn rechtzeitig mitteilen. Der Bürgermeister des Nachscheidungsortes hat sämtliche Eichlisten dem Eichbeamten bei seiner Ankunft im Nachscheidungsort zu übergeben oder dableiht niederzulegen.

Zur Abhaltung der Nachscheidungstage haben die Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtordnung vom 2. Juli 1912 geeignete, für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessen hergerichtete, verschlossene, feste und falls nötig geheizte, beleuchtete Räume zu bereitstellen. Die Bürgermeister haben die Eichbeamten bei der Abhaltung der Eichliste zu unterstützen, insbesondere bei Erlangung geeigneter Fahrwege für die Fortschaffung der Eichauskünfte zu erwünschten Preisen. Die Kosten für das Fahren übernimmt die Eichamtskasse.

Die Ortspolizeibehörden mache ich für eine wiederholte, rechtzeitige örtliche Bekanntmachung verantwortlich. Sobald die Mitteilung der Eichbeamten über den Tag der Nachscheidung eingegangen ist, sind die Beteiligten von den Nachscheidungsterminen besonders durch Boten pp. in Kenntnis zu setzen.

Weilburg, den 27. Dezember 1919.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Eine Anzahl beteiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen beantragt, welche im Oberlahnkreis das Tapezierer- und Sattlerhandwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten oder nicht.

Ich habe daher auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 100 der Ausführungsanordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Herrn Landrat in Weilburg a. L. und im Behinderungsfall dessen Vertreter zu meinem Kommissar bestellt zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einziehung des Beitrittszwangs zustimmt. (A. H. G. 4384, Abt. Nassau) Cassel, am 19. September 1919. Der Regierungspräsident. J. W. Bild.

Bekanntmachung.

betreffend die Entziehung der Umfahsteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umfahsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Errichtung der allgemeinen Umfahsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Geschäften und sonstigen Personeneinrichtungen in den Gemeinden des Oberlahnkreises aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919 bis spätestens Ende Januar 1920 dem unterzeichneten Umfahsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Anstaltsstelle mündlich zu machen. Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus sowie der Bergwerksbetrieb. Die Ablicht der Gewinnsverteilung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umfahsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Kerze, Rechtsanwältler, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig. Die Steuer wird auch erhoben, wenn und so weit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umfahsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 M. beträgt.

Die Nichterreichung der Entgeltgrenze zieht eine Ordnungsgeldstrafe bis zu 150 M. nach sich.

Das Umfahsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben

Amtlicher Teil

1. B. Nr. 4015. Weilburg, den 30. Dezbr. 1919.

Verordnung

über die anderweitige Festlegung der Maß- und Preis. Der § 7 der Verordnung über die Regelung des Maß- und Probenverkehrs vom 27. August 1919, Kreisblatt Nr. 199/21, Oktober 1919, Kreisblatt Nr. 248 wird mit dem Beschlusse des Kreisamtsbusses vom heutigen Tage wie folgt geändert: Der Preis beträgt vom Montag, den 5. Januar 1920

a) für das 1125 gr schwere Brot	= 1,00 M.
b) " " 2250 gr " "	= 2,00 M.
c) " " 350 gr Zulagebrot	= 0,32 M.
d) " " 700 gr " "	= 0,64 M.
e) " " 1125 gr Weizenbrot	= 1,30 M.
f) " " ein Pfund Roggenmehl	= 0,50 M.
g) " " " Weizenmehl	= 0,54 M.
h) bzw. für ein Pfund Brotmehl (bestehend aus 7 Teilen Roggen- und 3 Teilen Weizenmehl)	= 0,52 M.

Der Kreisamtsbuss des Oberlahnkreises. Der Landrat.

Nachscheidung der Maß-, Wagen und Gewichte.

Im Kreise Oberlahn wird die durch § 11 der Maß- und Gewichtordnung vom 30. Mai 1908 vorgeschriebene Nachscheidung aller Maß- und Messgeräte im nächsten Jahre in der Zeit vom 19. Januar bis 19. Mai in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- Kanal, Gastwirtschaft Eckenpfort, für die Ortschaften Kuntel, Ennerich, Schabed.
- Wilmars, Gemeindehaus, für Wilmars.
- Kandelsbach, Gemeindehaus, für Landusebach, Kohnshadt.
- Wilsbach, Rathaus, für Wilsbach, Efferdhäusen.
- Weinbach, Saal der Gastwirtschaft Federich, für Weinbach, Kullenhausen.
- Weilmünster, Gemeindehaus, für Weilmünster, Kuden-schmiede, Dielenhausen, Gunkhausen, Langenbach, Löhberg, Miltau.

gr. 2. Gz 8510

A. Cramer
Großh. Luxemb. Hoflieferant
Inhaber: Fr. Cramer
Weilburg a. Lahn.



Buchdruckerei, Formularlager,
Buch- und Schreibwarenhandlung.
Verlag des „Weilburger Anzeiger“.
Fernsprecher Nr. 204.

Postkarte.

An die

Landesbibliothek

Wiesbaden



